



Redaktionskontrolle – Einzige Lesung

**Beschluss**

**über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der dringlichen  
Massnahmen für den Walliser Weinbau  
(BDMWW)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

**Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG) und seine Ausführungsbestimmungen;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995 (SubG);

eingesehen das dringliche Postulat Nr. 2025.12.553;

eingesehen das dringliche Postulat Nr. 2025.12.542;

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass Beschluss über einen Nachtragskredit zur Finanzierung der dringlichen Massnahmen für den Walliser Weinbau (BDMWW) wird als neuer Erlass publiziert.

**1 Promotion HoReCa**

**Art. 1** Genehmigung des Nachtragskredits

<sup>1</sup> Für die Promotion der Walliser Weine im Sektor Hotellerie, Gastgewerbe und Cafés (HoReCa) wird ein Nachtragskredit in Höhe von 1'000'000 Franken gesprochen.

<sup>2</sup> Die Massnahme besteht darin, Hoteliers und Restaurateuren für jeden Einkauf von Weinen mit der Ursprungsbezeichnung AOC Wallis im Wert von 1'000 Franken inklusive Steuern und Abgaben einen Einkaufsgutschein im Wert von 200 Franken zu schenken. Der Gutschein kann bei einem im Wallis ansässigen Produzenten bei der Bestellung von Walliser AOC-Weinen eingelöst werden.

**Art. 2** Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Promotion HoReCa

<sup>1</sup> Der Hotelier oder Restaurateur kann die Massnahme unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

- a) er hat ein oder mehrere Einkäufe von Walliser AOC-Weinen im Gesamtwert von 1'000 Franken bei Walliser Weinproduzenten mit Hauptsitz im Kanton Wallis getätigt;
- b) der ab Keller verrechnete Preis für eine 75-Zentiliter-Flasche beträgt mindestens 12 Franken (inkl. Steuern und Abgaben); anteilmässig für die anderen Fassungsvermögen.

<sup>2</sup> Die Massnahme wird je hälftig vom Branchenverband der Walliser Weine (BWW) und den Kellereien, die vom Erstkauf profitieren, mitfinanziert.

<sup>3</sup> Die Gutscheine werden in der Reihenfolge des Eingangs der Kaufankündigungen bis zur Ausschöpfung des gemäss Artikel 1 dieses Beschlusses verfügbaren Nachtragskredits gewährt.

## 2 Sanierung goldgelbe Vergilbung

### Art. 3 Genehmigung des Nachtragskredits

<sup>1</sup> Für die freiwillige Rodung der Reben in stark befallenen Sektoren wird ein Nachtragskredit in Höhe von 750'000 Franken, einschliesslich des Gemeindeanteils von 150'000 Franken, gesprochen.

### Art. 4 Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Rodung von Reben, die stark von der goldgelben Vergilbung befallenen sind

<sup>1</sup> Für die freiwillige Rodung von Rebparzellen in stark mit der goldgelben Vergilbung befallenen Sektoren bis insgesamt 25 Hektar wird eine Subvention von 3 Franken pro Quadratmeter gesprochen.

<sup>2</sup> Diese Unterstützung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) die begünstigten Parzellen befinden sich in Sektoren, die vom Amt für Rebbau und Wein (ARW) als stark befallen eingestuft werden. Das ARW kontaktiert die betroffenen Eigentümer;
- b) der Beitragsempfänger ist der Eigentümer des Pflanzenkapitals. Der Eigentümer der Parzelle teilt dem ARW die Kontaktdaten des Eigentümers des Pflanzenkapitals seiner Parzelle mit;
- c) die Reben mussten unter Einhaltung der Bestimmungen der Gesetzgebung über den Pflanzenschutz und der Pflicht, den Behörden Verdachtsfälle von Schadorganismen zu melden, bewirtschaftet worden sein;
- d) die Reben müssen vollständig gerodet werden, inklusive Wurzeln, und die Rebstöcke müssen vor dem 20. Mai 2026 entfernt und vernichtet werden;
- e) die von der Massnahme profitierenden Rebberge dürfen in den 2 Jahren nach der Rodung nicht neu bepflanzt werden. Sie dürfen somit frühestens 2028 neu bepflanzt werden;
- f) 2026 und 2027 und bis der Rebberg neu bepflanzt ist, wird kein Produktionsrecht (Bescheinigung) erteilt. Nach der Neuanpflanzung wird das Produktionsrecht ab dem dritten Vegetationsjahr der neuen Pflanzung erteilt.

<sup>3</sup> Je nach Beobachtungen und der Entwicklung der Krankheit im Sektor kann das ARW die in Absatz 2 Buchstabe e vorgesehene Wartezeit verlängern. Für diese Verlängerung der Wartezeit kann kein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Die Standortgemeinden beteiligen sich im Umfang von höchstens 25 Prozent des kantonalen Beitrags an der Massnahme.

<sup>5</sup> Die Massnahme endet am 31. Dezember 2026.

## 3 Finanzierung

### Art. 5 Finanzierung

<sup>1</sup> Der Nettobetrag des vorliegenden Nachtragskredits wird vorrangig durch die potenziellen Restbeträge der Rechnung 2026 des Departements für Volkswirtschaft und Bildung beziehungsweise durch alle Departemente, gegebenenfalls in entsprechender Höhe, kompensiert.

## 4 Umsetzung

### Art. 6 Umsetzung

<sup>1</sup> Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft und Bildung, wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

II.

*Keine Fremdänderungen.*

III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

IV.

Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.

Er tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 11. März 2026

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro